

## Vorschläge zur Intensivierung der Deregulierung und Einleitung eines umfassenden Bürokratieabbaus in der Bundesrepublik Deutschland

### - Kurzfassung -

- A. In der Bundesrepublik Deutschland wird kurzfristig eine systematisierte Bürokratiekostenmessung auf der Basis des Standardkosten-Modells als bedeutsamstes Element der Gesetzesfolgenabschätzung nach dem Modell der Niederlande und aktuell Großbritanniens eingeführt, um die bereits in diesen und anderen Ländern sichtbar gewordenen erheblichen Einsparpotenziale zu nutzen. Die dabei in diesen Staaten, insbesondere den Niederlanden und Dänemark, gewonnenen Erfahrungen werden berücksichtigt. Nach Einführung der Methodik wird eine Nullmessung der bestehenden bürokratischen Lasten von Unternehmen, die durch Bundesgesetze hervorgerufen werden, veranlasst. Anschließend formuliert die Bundesregierung für jedes Ressort ein konkretes Reduktionsziel für einen bestimmten Zeitraum. Jedes Ressort erhält eine Vorgabe zur Reduzierung von Bürokratiekosten, so dass es seiner Verantwortung obliegt, sich auch bei der Planung neuer Regelungen im Rahmen des Budgets zu bewegen.
- B. Die Prüfung der politischen Notwendigkeit neuen europäischen Rechts, der europarechtskonformen Umsetzung bestehenden europäischen Rechts und der Vermeidung von nationalem Recht, das über die europäischen Anforderungen hinausgeht (gold plating), wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Mandelkern-Kommission zentralisiert (unabhängiger Normenkontrollausschuss, Bundeskanzleramt). Hilfsweise wird die notwendige Bündelung europarechtlicher Kompetenz an zentraler Stelle dadurch erreicht, dass in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzend neben der Rechts-Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips auch die ausdrückliche Untersuchung der politischen Notwendigkeit der geplanten Regelung verankert wird. Das Ergebnis der vom Ressort durchgeführten Prüfung ist dem Bundeskanzleramt (Normenkontrollausschuss) bereits zum Zeitpunkt der auf europäischer Ebene stattfindenden Fachbeamtenberatungen mitzuteilen.
- C. Als Initialzündung einer ernst gemeinten Deregulierung wird auf der Grundlage der Vorschläge der bayerischen Henzler-Kommission und der Vorschläge aus den Regionen Bremen, Ostwestfalen-Lippe und Westmecklenburg ein „Kleinbetriebeentlastungsgesetz (Small Company Act)“ eingebracht, in dem die Vorschläge kurzfristig umgesetzt werden, die keinen der großen Deregulierungsbereiche (z. B. Arbeitsrecht, Steuerrecht) betreffen, aber gleichwohl den kleineren und mittleren Unternehmen kurzfristig Entlastung verschaffen. Das sollte auch die Regelungen betreffen, die zwar europarechtlich veranlasst sind, bei denen aber das Prinzip der „Eins zu Eins-Umsetzung“ verletzt worden ist. Teil eines solchen Artikelgesetzes könnten auch flankierende Maßnahmen struktureller Art sein, die übergreifend das Verfahrensrecht straffen. Dazu könnte die generelle Einführung einer Fristbindung

bei Genehmigungsvorbehalten im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) mit der Maßgabe gehören, dass eine Genehmigung nach Fristablauf als erteilt gilt. In der VwGO könnte dazu die oft erwogene Eingrenzung der Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen (§ 114 a VwGO) und die Wiedereinführung der Befugnis des Verwaltungsgerichtes gehören, sein Urteil insbesondere bei den praxisrelevanten Verpflichtungsklagen insgesamt (einschließlich der Leistungsverpflichtung des Staates) für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

- D. Es wird ein Gesetz vorbereitet, das der Verbesserung der Vorbereitung, Beratung und Folgenbeobachtung von Rechtssätzen und des Abbaus bzw. der Verhinderung von überflüssigen Gesetzen dient. Das Gesetz regelt eine institutionelle Gesetzesbeobachtung durch einen Normenkontrollausschuss und stellt verfahrensmäßige Hilfsmittel zur Erreichung des genannten Zieles zur Verfügung. Der Normenkontrollausschuss wird von unabhängigen Fachleuten besetzt und hat nach niederländischem (ACTAL) und britischem (Better Regulation Task Force) Vorbild u. a. das Recht, Regelungen, die gegen die Prinzipien guter Gesetzgebung verstoßen, zu beanstanden. Folgt das Kabinett den Beanstandungen nicht, ist das abweichende Votum dem Bundestag bekannt zu machen. Ferner wird angeregt, dem Normenkontrollausschuss ebenso wie den Vertretungen der von der Bundesregierung bestimmten Modellregionen nach britischem Vorbild das formalisierte Recht einzuräumen, Vorschläge für eine bessere Gesetzgebung zu unterbreiten, die von der Bundeskanzlerin bzw. einem von ihr bestimmten hochrangigen Vertreter binnen einer festen Frist (in Großbritannien 60 Tage) zustimmend oder ablehnend zu bescheiden sind. In Modellregionen soll von der zu schaffenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Gesetze für einen bestimmten Zeitraum erprobungsweise außer Kraft zu setzen.